

Aufenthalt im Staate. Mithin muß sie auch in Art. 18 diese Consequenz zulassen. Zwar handelt Art. 14 nur von den Reichsständen; allein deshalb ist er immer zur Auslegung, zur Ermittlung der Rede-, Denk- und Schlußweise anderer Artikel anwendbar. Endlich berufe ich mich auf Art. 19. Dort ist festgesetzt: „daß der Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten befördert und geschützt werden soll.“ Nun, meine Herren, heißt es nicht, den Handel und Verkehr wenigstens mit denjenigen Bürgerclassen fast aufheben, denen man verbieten will, daß sie aus dem einen Staate in den andern kommen und sich nur zeitweilig aufhalten? Denn ohne solche Reisen ist ja der Handel ganz unmöglich. Dies, meine Herren, sind wenigstens einige Rechtsgründe, die dagegen streiten, daß eine deutsche Regierung einem deutschen Unterthan das Recht, ihr Gebiet zu betreten und sich zeitweilig aufzuhalten, verweigern dürfe. Wenn der Herr Minister der Justiz meinte, daß die Auslegung der Bundesacte mit Wirksamkeit für einen fremden Staat einem Privaten, einem Einzelnen nicht zustehe, so gebe ich das zu. Ich will sogar zugeben, daß nach einem Bundesbeschlusse Niemand weiter, als der Bundestag, die Bundesacte auslegen dürfe. Aber was logisch unmöglich ist, das kann auch der Bundestag nicht möglich machen. Und dies — logisch und rechtlich unmöglich — ist jener Bundesbeschuß und das Verbot, daß Niemand weiter, als der Bundestag, die Bundesacte auslegen dürfe. Ein solches Verbot ist geradezu eine Aufhebung der Bundesacte, weil diese vermöge desselben ausgelegt werden kann vom Bundestage, ganz, wie er will, also ganz beliebig und willkürlich, auch gegen die klarsten Worte und den klarsten Sinn. Darum wiederhole ich: was logisch unmöglich ist, das kann auch der Bundestag nicht als Gesetz erlassen. Wollen Sie aber auch dem, was in jenem Beschlusse des Bundestags enthalten ist, Geltung zugestehen, so werden Sie mir zugeben, daß auch trotz desselben dasjenige, was wirklich in der Bundesacte geschrieben steht, weggeleugnet werden weder kann, noch soll. Wenn der Herr Justizminister meinte, wir müßten Achtung gegen die Selbstständigkeit anderer Bundesstaaten in eben demselben Grade haben, in welchem wir diese Selbstständigkeit für uns in Anspruch nähmen, so gebe ich ihm Recht. Diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die wir verlangen, ist garantirt in der Bundesacte in den „allgemeinen Bestimmungen“ von Art. 1—11. Von dieser Selbstständigkeit aber sind in eben derselben Bundesacte in den „besondern Bestimmungen“ im Anhang Ausnahmen gemacht, und es sind in Bezug auf die in Art. 12—19 den deutschen Unterthanen zugesicherten Rechte, aber auch nur in Bezug auf diese, die deutschen Regierungen nicht selbstständig, sondern an diese Rechte, an diese Bestimmungen gebunden. Nur die „allgemeinen Bestimmungen“ in Art. 1—11 sind „auf die Feststellung“ des Bundes (als eines völkerrechtlichen) gerichtet; die „besondern Bestimmungen“ in Art. 12—19 aber auf innere staatsrechtliche Gegenstände, als Ausnahmen. Also ist dies kein Widerspruch, wenn man jene Selbstständigkeit der deutschen Staaten anerkennt und dennoch darauf bringt, daß diese Rechte realisirt werden. In Bezug auf

jene Rechte sind die deutschen Staaten eben nicht souverain. Was das Bedenken anlangt, daß am Ende von uns nach Art. 16 der Bundesacte verlangt werden könnte, auch den in einem deutschen Bundesstaate staatsangehörigen Jesuiten den zeitweiligen Aufenthalt in Sachsen zu gestatten, so hätte man, wenn man diesen Grund geltend machen wollte, aus demselben nach Art. 16 der Bundesacte den Deutsch-Katholiken sofort die vollständige Anerkennung schenken müssen. Denn wenn einmal eine Religionsgesellschaft christlich ist — und das ist die deutsch-katholische unbestritten —, dann soll gar kein Unterschied gemacht werden in dem Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte. Wenn also einzelne Jesuiten bei uns sofort nach Art. 16 der Bundesacte Ausnahme finden müßten, so würden auch nach der deutschen Bundesacte die Deutsch-Katholiken sofort völlig anzuerkennen gewesen sein, ohne ein besonderes Gesetz. Da nun aber die Regierung bei der Frage über die Aufnahme und Anerkennung der Deutsch-Katholiken mit Recht auf die Verfassungsurkunde, welche dem entgegenstehe, sich berief, so kann man auch begreiflicherweise wenigstens von Seiten unserer Regierung hier die Jesuiten nicht entgegenhalten, da der Aufnahme derselben in Sachsen die Verfassungsurkunde entgegensteht. — Nach meiner Ansicht ist daher die hier in Frage kommende Maaßregel der österreichischen Regierung gegen Art. 16, 18 und 19 der Bundesacte und zur Beschwerdeführung beim Bundestage geeignet. Die Bundesacte gilt, wie für und gegen kleinere, so auch für und gegen größere Staaten, und die sächsische Regierung wird schon bei der österreichischen Regierung selbst Gehör finden, wenn sie auf Abänderung jenes in Oesterreich ergangenen Verbotes dringt. Diese Maaßregel ist übrigens wieder ein Beweis, was wir in Deutschland zu erwarten haben. Haben andere Maaßregeln noch Zweifel darüber gelassen, so hebt diese Maaßregel der österreichischen Regierung allen und jeden Zweifel. Ein Zweifel ist nicht mehr zulässig. Daher dürfen wir auch über unsere Gesinnungen keinen Zweifel übrig lassen und müssen zeigen, daß wir Muth haben und fähig sind, unsere Rechte geltend zu machen.

Staatsminister v. Könnert: Was der geehrte Sprecher aus der Bundesacte ableitet, mag seine Ansicht sein. Sie wird schwerlich die Ansicht derer sein, die über die Anwendung der Bundesacte zwischen Regierung zu Regierung Entschließung zu fassen haben. Dies hier deduciren zu wollen, kann daher nicht meine Absicht sein. Doch will ich auf die Bestimmungen selbst hinweisen, die er für sich anzieht. Hier heißt es: „Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.“ Was ist also hiernach bedingt? Bedinglich, daß keine Regierung Ausländern, welche in ihrem Bereich Grundeigenthum besitzen, mehr Abgaben ansinne, als den eignen Unterthanen. Daß hier das Recht, über die Aufnahme eines Fremden, über seinen Aufenthalt sich zu entscheiden, abgesprochen sei, wird Niemand daraus folgern. Dies gehört vielmehr zu den Souverainetätsrechten jedes einzelnen